

Bundessozialgericht

- 3 RK 13/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am
20. Juli 1976

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär

als UrkBeamter
d. GeschStelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 3. Senat, hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juli 1976 durch die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n -Vorsitzender-, Dr. R e i n h o l d und Dr. S c h m i t t sowie die ehrenamtlichen Richter H a h n e r und B l ä t t e r m a n n für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1975 und des Sozialgerichts Köln vom 19. September 1974 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 629,50 zu zahlen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit wird um die Frage geführt, ob die klagende Kasse von der beklagten Landesversicherungsanstalt die Zahlung eines Rentenbetrages verlangen kann, den diese in Unkenntnis des Anspruchsübergangs bereits an den Versicherten gezahlt hat.

Im Juni 1970 beantragte der Versicherte, der im August 1970 65 Jahre alt wurde, das Altersruhegeld. In einem dem Versicherten nicht zugestellten Bescheidentwurf vom 5. November 1970 wurde das Altersruhegeld auf monatlich 511,20 DM festgesetzt und dem Versicherten für die Zeit vom September bis Dezember 1970 (2.044,80 DM) ausgezahlt. In dem endgültigen – dem Kläger zugestellten – Bescheid vom 19. November 1970 wurde das Ruhegeld auf 545,70 DM errechnet. Dem Versicherten wurde für September bis Dezember 1970 die Differenz zwischen der ursprünglichen und der nunmehr errechneten Summe (138,-- DM) ausgezahlt.

Inzwischen war der Versicherte, der noch über seinen 65. Geburtstag hinaus gearbeitet hatte, am 14. September 1970 arbeitsunfähig krank. Er bezog sechs Wochen Lohnfortzahlung, dann zahlte die Klägerin Krankengeld. Davon machte sie der Beklagten am 12. November 1970 Anzeige. Am 30. November 1970 stellte sie die Zahlung von Krankengeld ein.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten die Zahlung von auf die Zeit vom 26. Oktober bis 30. November 1970 entfallende Rente in Höhe von 651,30 DM. Die Beklagte hält diesen Anspruch nur zu einem geringen Teil für begründet, weil sie bereits vor der Anmeldung eines Ersatzanspruchs aufgrund eines Bescheidentwurfs dem Versicherten den wesentlichen Teil der Nachzahlung geleistet habe. Nur von der aufgrund des endgültigen Bescheids vom 19. November 1970 zu leistenden Nachzahlung von 138,-- DM entfalle auf die Klägerin ein entsprechender Anteil (21,80 DM).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Sozialgericht hat die auf Zahlung von 629,50 DM gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 19. September 1974). Das Landessozialgericht hat dieses Urteil bestätigt (Urteil vom 6. Februar 1975). Nach den im Sozialversicherungsrecht anwendbaren §§ 407, 412 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) habe die Beklagte am 5. November 1970 mit befreiender Wirkung an den Versicherten gezahlt. Denn sie habe von dem Forderungsübergang nach § 183 Absätze 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) weder gewußt noch wissen können. Es habe auch keine Verpflichtung bestanden, die Beklagte von der Rentenbewilligung zu unterrichten und die Rentennachzahlung vorsorglich einzubehalten. Anders sei möglicherweise zu entscheiden, wenn es sich um eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit handele, weil hier vielfach auch Arbeitsunfähigkeit vorliege, was im Falle von Altersruhegeld regelmäßig nicht angenommen werden könne. Die Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Juli 1974 (SozR 2200 § 183 Nr. 1 RVO), auf die sich die Klägerin berufe, bringe nur zum Ausdruck, daß ohne zugestellten Rentenbescheid kein Forderungsübergang stattfinden könne. Die Auszahlung einer Rente vor Zustellung des Rentenbescheids sei aber eine nach § 407 BGB wirksame Leistung.

Die Klägerin hat die zugelassene Revision eingelegt und beantragt,

unter Abänderung der Urteile der Vorinstanzen
die Beklagte zu verurteilen, 629,50 DM zu zahlen.

Sie meint, nach dem Urteil des BSG vom 11. Juli 1974 aaO sei geklärt, daß erst durch den zugestellten Bescheid der Rentenanspruch zur Entstehung komme. In diesem Zeitpunkt habe die Beklagte aber gewußt, daß die Forderung des Rentenbewerbers zum Teil auf die Klägerin übergegangen sei.

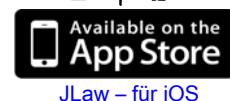
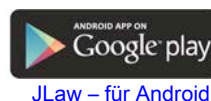
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie nimmt zur Begründung Bezug auf das angefochtene Urteil.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision ist begründet.

Der Anspruch des Versicherten auf Zahlung von Ruhegeld für die Zeit vom 26. Oktober 1970 bis zum 30. November 1970 ist auf die klagende Kasse übergegangen; die vor Erteilung des Bescheids über die Bewilligung von Altersruhegeld erfolgte Zahlung des beklagten Rentenversicherungsträgers an den insoweit nicht anspruchsberechtigten Versicherten hatte keine befreiende Wirkung.

Der Anspruchsübergang, über den die Beteiligten nicht streiten, beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO, der nach seinem Wortlaut für den Fall gilt, daß für die Zeit nach Beginn des Krankengeldbezugs Altersruhegeld bewilligt und Krankengeld zu Unrecht (vgl. § 183 Abs. 3 Satz 1 RVO) weitergezahlt wird. Diese den ungerechtfertigten Doppelbezug verhütende Vorschrift gilt aber auch für den Fall entsprechend, in dem erst während des Bezugs von Altersruhegeld der Anspruch auf Krankengeld entsteht und über die in § 183 Abs. 4 RVO festgelegte Anspruchsdauer von sechs Wochen hinaus Krankengeld gezahlt wird (BSG 24, 285, 286). Dieser Fall liegt hier vor. Zwar war zur Zeit der Zahlung von Krankengeld das Altersruhegeld noch nicht bewilligt. Entscheidend für die Frage der ungerechtfertigten Doppelleistung ist aber nicht, wann, sondern für welche Zeit Altersruhegeld bewilligt wird (BSG 19, 28, 32). Die klagende Kasse hat Krankengeld erst gezahlt, als - nach dem späteren Bewilligungsbescheid - Altersruhegeld bereits für annähernd zwei Monate bewilligt war. Zu Beginn der tatsächlichen Zahlung von Krankengeld war die sechswöchige Anspruchsdauer bereits abgelaufen, weil der Anspruch während des sechswöchigen Bezugs von Lohnfortzahlung ruhte (vgl. § 189 Satz 1 RVO) und die Ruhenszeit auf die Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet wird (BSG in SozR Nr. 75 zu § 183 RVO).

Die Zahlung von Altersruhegeld für die Zeit vom 26. Oktober 1970 bis zum 30. November 1970 an den insoweit nicht berech-



- 5 -

tigten Versicherten könnte die Beklagte nur unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes davon befreien, an die Klägerin nochmals zahlen zu müssen. Denn die Bediensteten der Beklagten wußten zur Zeit der Zahlung noch nicht, daß der Anspruch auf die Klägerin übergegangen war. In Betracht kommt die auch bei einem gesetzlichen Forderungsübergang (§ 412 BGB) anwendbare Vorschrift des § 407 BGB. Hiernach muß der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt. Das BSG hat diese Vorschrift in Fällen des Übergangs sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche von Versicherten auf Rechtsträger außerhalb der Sozialversicherung schon entsprechend angewendet (vgl. BSG 13, 94 und SozR Nr. 2 zu § 407 BGB). Es ist indessen nicht sicher, daß diese Schutzvorschrift auch im Falle des Zuständigkeitswechsels von Krankenkasse zu Rentenversicherungsträger angebracht ist. Insbesondere ist fraglich, ob sich der Rentenversicherungsträger auf die Schutzvorschrift – die der Schuldner nicht in Anspruch nehmen muß (vgl. BGHZ 52, 150, 152f) – berufen darf, wenn man berücksichtigt, daß in aller Regel nur er in der Lage ist, unberechtigte Zahlungen im Wege der Aufrechnung mit laufender Rente zugunsten der Versichertengemeinschaft auszugleichen (vgl. § 1299 RVO). Die Frage der Anwendbarkeit der Schutzvorschrift der §§ 407, 412 BGB und der Schutzbedürftigkeit des Rentenversicherungsträgers braucht aber letztlich nicht entschieden zu werden. Denn die Umstände und Vorgänge, die zu der Zahlung vor der förmlichen Feststellung des Altersruhegeldanspruchs führten, lassen nicht den Schluß zu, die Beklagte habe im Sinne des § 407 BGB eine Leistung bewirkt oder ein wirksames Rechtsgeschäft in bezug auf den Ruhegeldanspruch vorgenommen. Die Zahlung ist erfolgt, nachdem der Rentenfeststellungsbescheid entworfen, aber wegen eines Kontrollverfahrens, das zu einer Erhöhung des vorgesehenen Rentenbetrags führte, nicht in der vorliegenden Form fertiggestellt werden konnte. Der in dem Entwurf festgestellte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rentenbetrag ist aber ohne Bescheid, auch ohne den Entwurf, "hinausgegangen".

Das ist unabhängig davon, ob der Rentenanspruch damals bereits bestand (so § 40 Abs. 1 des damals noch nicht inkraft gewesenen Sozialgesetzbuchs -Allgemeiner Teil- SGB AT -) oder erst mit der förmlichen Rentenfeststellung entstehen konnte (so BSG in SozR 2200 § 183 RVO Nr. 1 und Nr. 4), nicht als Leistung zu charakterisieren. Denn auch wenn man es für möglich hält, daß ein Anspruch vor seiner Feststellung oder sogar vor seiner Entstehung bereits erfüllt werden kann (vgl. dazu Palandt/Heinrichs, BGB, 34.Aufl. § 362 Anm. 1; siehe auch RGZ 133, 249, 252), so gilt dies jedenfalls nicht für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ein Rentenanspruch kann zulässigerweise grundsätzlich erst nach seiner förmlichen Feststellung vorbehaltlos erfüllt werden. Wie das BSG mehrfach entschieden hat, darf der Rentenversicherungsträger vor der förmlichen Feststellung an den Rentenbewerber nur aufgrund eines Bescheides zahlen, in dem auf die Vorläufigkeit der Zahlung hingewiesen wird (vgl. BSG 12, 204, 206; 12, 265, 267; 18, 148, 150; 23, 259, 261). Die Zahlung erfolgt insoweit als Vorschuß, also nur unter dem erkennbaren Vorbehalt, daß die förmliche Feststellung in der Höhe der Vorschußzahlung geschieht. Dasselbe gilt auch seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches (vgl. § 42 SGB AT). Eine unter Vorbehalt erfolgte Zahlung ist keine Leistung im Sinne des § 407 BGB, die die Kasse gegen sich gelten lassen müßte, wenn der Rentenversicherungsträger vor der förmlichen Feststellung von dem Anspruchsübergang erfährt. Denn dann darf die Rente nicht in der Höhe der Vorschußzahlung zugunsten des Versicherten festgestellt werden.

Die Tatsache, daß die Beklagte ohne ausdrückliche Erwähnung eines Vorbehalts gezahlt hat, verleiht dieser Zahlung nicht die Wirkung des § 407 BGB. Zwar folgt daraus, daß die Beklagte nicht ohne Vorbehalt zahlen durfte, nicht ohne weiteres, daß sie dies auch nicht konnte. Tatsächlich besteht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

jedoch kein Anhalt dafür, daß sie vorbehaltlos zahlen wollte. Aus der offenbar irrtümlichen Unterlassung der gebotenen ausdrücklichen Erklärung des Vorbehalts ist nicht zu schließen, daß die Beklagte ausnahmsweise ohne Rücksicht darauf zahlen wollte, ob der Rentenbetrag auch förmlich festgestellt werden könne. Auch wenn - was nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist - die Rückforderung von dem Versicherten mangels einer ausdrücklichen Charakterisierung der Zahlung als Vorschußzahlung mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, so sind diese Schwierigkeiten nicht geeignet, die Zahlung auch der Klägerin gegenüber als vorbehaltlose Leistung mit der Befreiungswirkung des § 407 BGB zu beurteilen.

Die Beklagte war daher unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen antragsgemäß zu verurteilen.

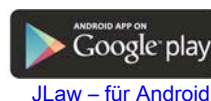
Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes.

Schroeder-Printzen Richter am Bundessozialgericht Dr. Schmitt
Dr. Reinhold ist wegen Urlaubs
verhindert, seine Unterschrift
beizufügen

Schroeder-Printzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)